

**Impulsvortrag zur Tagung „Moorklimaschutz beschleunigen! – Wie die
Wiedervernässung der Moore in die Fläche kommt“
Thema: UVP-Pflicht für bewaldete Moore in Mecklenburg-Vorpommern**

Donnerstag, den 01. Juni 2023 im DBU Zentrum für Umweltkommunikation, Osnabrück

WORUM ES GEHT

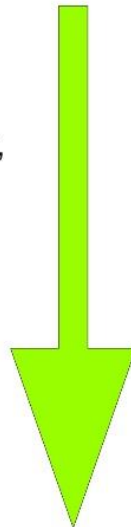


Die Umwandlung von intaktem Moor mit den ökologischen Funktionen
- CO₂-Senke, Habitat hochspezialisierter, z.T. vom Aussterben bedrohter Arten, Landschaftswasserspeicher - in einen monotonen, von Pfeifengras dominierten, Birkenmoorwald mit den ökologischen Dysfunktionen - CO₂-Quelle, Habitat für Allerweltsarten, Landschaftswassersäuerer -

WIRD ALLGEMEIN ALS EINE NATÜRLICHE SUKZESSION INFOLGE ENTWÄSSERUNG HINGENOMMEN

Die Umkehr dieses Vorganges, insbesondere die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen
- CO₂-Senke, Habitat hochspezialisierter, z.T. vom Aussterben bedrohter Arten, Landschaftswasserspeicher -

SOLL EIN UVP - PFLICHTIGES VORHABEN UNTER VOLLER ANWENDUNG DES UVPG SEIN, DENN EINE UVP LIGHT GIBT ES NICHT



WAS SAGEN DIE GESETZE DAZU?

- „Nach § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 17.2.1 UVPG unterliegen Waldumwandlungen von mehr als 10 ha der UVP-Pflicht“ (Renaturierungserlass, neu, LU 2022)
- Eine Waldumwandlung ist nach § 15 (1) LWaldG M-V an eine Nutzungsartenänderung gebunden.
- Nach § 2 (2) LWaldG M-V sind Moore Bestandteil des Waldes. Somit liegt keine Umwandlung bzw. Änderung der Nutzungsart und damit zwingend keine Waldumwandlung vor, mithin nach aktueller Gesetzeslage keine UVP-Pflicht nach § 6 UVPG.

ARGUMENTE AUF VERSCHLUNGENEN PFADEN

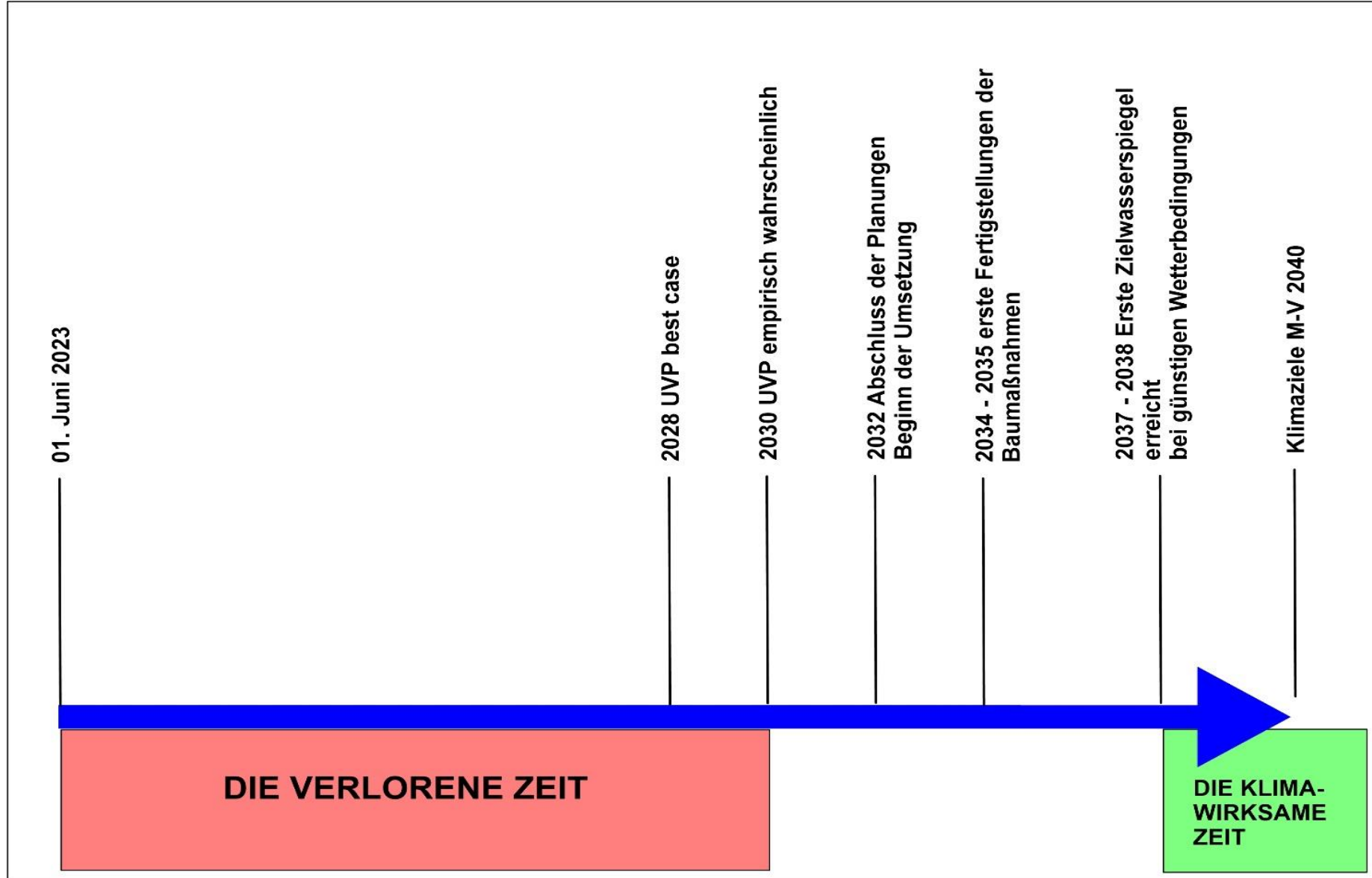
- **Forstaufsicht der Landesforst M-V: Wiedervernässung und Renaturierung mit Bestockungsreduzierung = Rodung = Waldumwandlung = UVP – Pflicht bei mehr als 10 ha**
- **Gute forstwirtschaftliche Praxis: Rodung (Def.) = Bestockungsreduzierung mit Wurzelstockentnahme**
- **Wiedervernässung und Renaturierung mit Bestockungsreduzierung = Kahlhieb**
- **Neuer Renaturierungserlass (LU 2022): Kahlhieb ist für Renaturierungen ausgleichsfrei zu stellen, sofern Waldfähigkeit erhalten bleibt**
- **Forstaufsicht der Landesforst M-V: Waldfähigkeit bleibt bei Renaturierungen erhalten, sofern nicht gepoldert, d.h. dauerhaft überstaut wird**

???

AUSLEGUNG DES RECHTS NACH GUTSHERRENART?

- **VORSTAND** der Landesforst M-V (03.03.2014): „Maßgeblich für die Frage, ob die o.g. Prognosen (88 ha Waldverlust bei Vernässungskategorie 3) eine UVP-Pflicht im Sinne von Anhang 1 Nr. 17.2 UVPG auslösen, ist der Endzustand. Wenn der Endzustand weiterhin die Walddefinition des § 2 LWaldG erfüllt, liegt –obwohl ggf. ein Umwandlungstatbestand nach § 15 LWaldG festzustellen ist– jedoch keine Rodung im Sinne des UVPG vor. Der Nachweis kann durch eine Vegetationsprognose erbracht werden, in der dargelegt wird, dass die Flächen auch künftig phasen- oder abschnittsweise das Aufkommen von Gehölzen ermöglichen oder zumindest als mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen der Walddefinition unterliegen.“
- Damit war man 2014 im Hinblick auf die UVP-Pflicht nach dem alten Renaturierungserlass erheblich weiter, als heute mit der Auslegung des neuen Erlasses!!!
- Denn: Ungeachtet dessen werden Renaturierungsvorhaben größer 10 ha von der **FORSTHOHEIT** im Widerspruch zum **VORSTAND** der Landesforst nach wie vor mit einer UVP-Pflicht belegt, auf welcher gesetzlichen Grundlage auch immer!

AUF DER SUCHE NACH DER VERLORENE ZIT



UND WAS SAGT DIE NATUR DAZU?

Moore wieder zu vernässen, bedeutet Wildnis herzustellen.

Deutschland hat sich verpflichtet, 2% des Staatsgebietes in Wildnis zu verwandeln,

wir liegen bei 0,3%. Und wer dem Ruf der Wildnis folgt, um es mit Jack London zu sagen, der begibt sich in ein System, das seit Hunderten von Jahrmillionen extrem erfolgreich seinen eigenen, von der Evolution kreierte Gesetzen folgt. Da hat ein UVP Gesetz nichts verloren, im Gegenteil, es kann dort, selbst gut gemeint, großen Schaden anrichten.